

60

Aktenzeichen: 11/35/3482

6.11.557 ~~18.5.48~~  
Tätigkeit mit Begründung am

## Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Wilhelm Stöller

2. den Beisitzern: a) Jakob Häberle,  
b) Johannes Marx  
c) Heinrich Sinds,

3. dem öffentlichen Kläger: Erich Haag,

gegen Dr. med. Julius Wagner, Arzt,  
26.3.1889 Vor- und Zuname Oberesslingen, Beruf Hasenrainweg Nr. 74  
Geburtsort Anschrift~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ auf Grund der mündlichen Verhandlung — folgenden

## SPRUCH:

Der (die) Betroffene ist Mitläufer

Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

Er hat einen einmaligen Sühnebeitrag in Höhe von RM 2.000.-- (in Worten Reichsmark zweitausend 00/100) zu leisten. Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit tritt an die Stelle von je RM 80.-- ein Tag Ersatzarbeitsleistung.

Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene — ~~die Staatskasse.~~  
Streitwert 72.100.-- RM.

## BEGRÜNDUNG:

- Der Betroffene ist von Beruf Arzt und war seit 1930 Leiter der chirurgischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses in Esslingen a.N.. Mit Kriegsbeginn wurde er zum Militärdienst eingezogen und war bis Februar 1942 Leiter eines Feldlazarettes, von da an Abteilungsarzt im Reserve-Lazarett in Esslingen u. beratender Chirurg beim Wehrkreisarzt. Gleichzeitig nahm der Betroffene im Einverständnis mit seiner vorgesetzten militärischen Dienststelle seine Tätigkeit als Leiter der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses in Esslingen wieder auf. Sein höchster militärischer Dienstrang war der eines Oberst-  
arztes.

Wegen des Verdachts, ein Kriegsverbrechen begangen zu haben, war der Betroffene von Frühjahr bis Herbst 1946 rund 6 Monate in Haft; der Verdacht hat sich jedoch als völlig unbegründet

herausgestellt (Blatt 34 und 136 der Akten Esslingen).

Seiner politischen Belastung wegen wurde der Betroffenen auf Anordnung der Militärregierung im Herbst 1946 seiner Stellung im Städtischen Krankenhaus in Esslingen enthoben.

2. Das steuerpflichtige Vermögen des Betroffenen wird in der Mitteilung des Finanzamtes Esslingen vom 14.4.1948 (Blatt 47) für den 1.1.1940 mit RM 433.573.-- und für den 1.1.1946 mit RM 167.821.-- angegeben. Nach einem Schreiben des Betroffenen an diese Kammer vom 10.11.1947 (Blatt 48) ist in der auf den 1.1.1940 festgestellten Summe das Vermögen seiner verstorbenen Frau und seiner Kinder mitenthalten, worüber dem Finanzamt Einzelheiten nicht bekannt sind. Das eigene steuerpflichtige Vermögen des Betroffenen hat nach dem oben erwähnten Schreiben des Betroffenen an die Kammer zum 1.1.1940 rund RM 89,106.-- betragen. Nach dieser Darstellung, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, und die der Betroffene in der Verhandlung auch mündlich noch ausdrücklich versichert hat, kann das auf den 1.1.1940 festgestellte Vermögen schon aus diesem Grunde nicht die Grundlage für die Ermittlung des Streitwertes bilden. Wie weiter oben bereits erwähnt, ist das Vermögen des Betroffenen auf den 1.1.1946 mit RM 167821.-- festgestellt worden. Gemäss der im Amtsblatt Nr. 49 Ziffer 10 mitgeteilten Weisung des Befreiungsministeriums ist für die Berechnung der Gebühren gem. § 3 der G.O. das zuletzt vom Finanzamt veranlagte Vermögen zur Grundlage zu legen, was in den meisten Fällen jetzt das auf 1.1.1946, also bereits auf einen nach dem Zusammenbruch des NS liegenden Zeitpunkt, veranlagte Vermögen ist. Dieses scheidet aber im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf seine Höhe ebenfalls von vornherein wieder aus, sodass gemäss § 2 der G.O. das höchste steuerpflichtige Gesamteinkommen des Betroffenen während der in Betracht kommenden Zeit als Streitwert gilt. Dieses hat nach der erwähnten Mitteilung des Finanzamtes vom 14.4.1948 im Jahre 1945 RM 72,100.-- betragen, worin nach den mündlichen Angaben des Betroffenen in der Verhandlung auch wieder das Einkommen seiner Kinder aus ihrem Kapitalvermögen enthalten ist und worüber der Betroffene sich weitere Aufklärung und entsprechende Anträge vorbehalten hat.

- II. 1. Der Betroffene war Mitglied der NSDAP vom 1.5.1937 bis 1945 sowie Mitglied des NSKK von 1933 bis 1945; im letzteren bekleidete er von Frühjahr 1939 an den Rang eines Sanitätssturmführers. Ferner war der Betroffene Mitglied, je ohne Amt und Rang, der folgenden Organisationen: RDB, NSV, NS-Ärztebund, NS-Alt Herrenbund, Deutsche Jägerschaft, DRK und RLB.

Als Sanitätssturmführer des NSKK gehört der Betroffene zu dem in Teil A/E II Ziffer 5 der Anlage zum Gesetz näher bezeichneten Personenkreis.

Gemäss Art. 10 des Gesetzes wird daher bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Betroffene mindestens einen der Tatbestände der Art. 7-9 verwirklicht hat und demgemäss in die Gruppe der Belasteten einzureihen ist.

2. Durch die Anzeigen auf Blatt 3 und 185/186 d.A. Esslingen wird der Betroffene ferner beschuldigt, in den Jahren 1943 und 1944 an 7 Zigeunermischlingen Sterilisationen aus rassepolitischen Gründen vorgenommen zu haben.

Auf Grund dieses individuellen Tatbestandes wird vom öffentlichen Kläger in der Klageschrift gegen den Betroffenen der

Vorwurf erhoben, sich im Sinne des Art. 5 Ziffer 1 und 8 schuldig gemacht zu haben, und es wird in der Klageschrift demgemäss der Antrag gestellt, den Betroffenen in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen.

Nach Schluss und auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung liess der öffentliche Kläger jedoch diesen Antrag fallen mit der Begründung, dass der Tatbestand dieser Sterilisationen gar nicht unter das Befreiungsgesetz falle.

- III. 1. Die Beweisaufnahme hat folgendes ergeben:  
Der Betroffene ist an sich ein politisch nicht interessierter Mensch, und er hat sich jedenfalls vor der Machtergreifung durch die NSDAP politisch nicht betätigt. Nachdem aber der NS zur Herrschaft gelangt war, unterlag der Betroffene mit Rücksicht auf seine wichtige Stellung im Öffentlichen Gesundheitswesen und als städtischer Beamter schon von vornherein dem Zwang, sein Verhältnis zur NSDAP den damals gegebenen Verhältnissen entsprechend wenigstens insoweit positiv zu regeln, dass er auf seinen Posten mehr oder weniger unbelästigt bleiben und weiterarbeiten konnte. Zu diesem Zweck trat der Betroffene im Laufe des Jahres 1933 dem NSKK bei. Er wählte diese Gliederung, weil sie ihm durch seine frühere Mitgliedschaft beim Deutschen Automobilklub in gewissem Sinne nahe stand, vor allem aber weil das NSKK damals diejenige Parteiorganisation war, bei der am wenigsten Politik getrieben wurde und die dementsprechend an ihre Mitglieder die geringsten Anforderungen im Sinne des NS stellte.

Diese Angaben des Betroffenen werden gestützt durch die Aussagen der Zeugen W. [REDACTED] und B. [REDACTED] und durch die Feststellungen des Denazifizierungsausschusses auf Blatt 5 Esslingen, sowie die gerichtsbekanntete Tatsache, dass das NSKK zu jener Zeit allgemein in dem Rufe stand, wie der Betroffene ihn beschrieben hat. Es erscheint auch ganz selbstverständlich, dass der Betroffene doch, wie so viele andere, schon damals in die NSDAP selber eingetreten wäre, wenn er sich mit ihr und ihrer Politik auch nur äusserlich hätte identifizieren wollen. Gegen letzteres Annahme spricht auch ganz klar die Aussage der Zeugin A. [REDACTED], (Blatt 151 Esslingen) wonach der Betroffene den sogenannten Hitlergruss im Krankenhaus damals bewusst und absichtlich nicht eingeführt hat, obwohl dies doch einerseits nur als eine Äusserlichkeit erschienen wäre, andererseits aber dem allgemeinen Drängen der Partei entsprochen hätte;

Im NSKK wurde der Betroffene dann zum Sturmarzt ernannt und zu einer gewissen ärztlichen Tätigkeit herangezogen. Diese umfasste aber nur gelegentliche Untersuchungen von Mitgliedern des NSKK in seinem Arbeitszimmer, während er irgendwelchen Aussendienst als Truppenarzt des NSKK nie mitgemacht hat. Der Umfang seiner Tätigkeit für das NSKK ist jedenfalls nie so gross gewesen, dass man daraus Schlüsse auf seine innere Einstellung zum NS ziehen und etwa sagen könnte, dass, wenn ein so beschäftigter Arzt, wie es der Betroffene ohne Frage immer gewesen ist, tatsächlich noch Zeit für eine nationalsozialistische Organisation erübrigt habe, er unbedingt ein überzeugter Anhänger und Förderer der Gewaltherrschaft der NSDAP gewesen sein müsse. Im übrigen hat der Betroffene sich auch von dieser Tätigkeit bei dem NSKK wieder freizumachen gesucht, was ihm schliesslich auch gelungen ist, vgl. Zeugnis des Dr. M. [REDACTED] Bl. 36 d.A.

Auch die Beförderung des Betroffenen innerhalb des NSKK kann keineswegs in diesem Sinne gegen den Betroffenen ausgelegt werden. Es ist eine gerichtsbekannte Tatsache, dass die verschiedenen Parteiorganisationen bestrebt waren, ihre eigenen Reihen mit Persönlichkeiten, die im öffentlichen und sozialen Leben eine gewisse Rolle spielten, zu schmücken und dass sie ihnen zu diesem Zwecke auch Ränge verliehen. Es ist so ohne weiteres anzunehmen, dass ein Mann wie der Betroffene im Sanitätsdienst des NSKK ganz automatisch und ohne besonderes persönliches Verdienst um die Partei befördert wurde. Dies wird allgemein für Ärzte bescheinigt durch den Präsidenten der Ärztekammer für Nord - Württemberg auf Blatt 168 Esslingen; darnach trifft dies jedenfalls auch noch für den höchsten Rang, den eines Sanitätssturmführers, zu, den der Betroffene bei dem NSKK im Frühjahr 1934 erreicht hat. Dies wird im vorliegenden Fall aber ausserdem auch ausdrücklich bezeugt durch den Zeugen Dr. M■■■■, der seinerseits selbst offiziell Vorgesetzter des Betroffenen im Sanitätsdienst beim NSKK war, vgl. Blatt 150 Esslingen und Blatt 36 d.A.

Durch die eigenen Angaben des Betroffenen und die eben erwähnte Aussage des Dr. M■■■■, Blatt 150 Esslingen, ist ferner erwiesen, dass der Betroffene jedenfalls nach seiner Beförderung zum Sanitätssturmführer im Sanitätsdienst des NSKK in keiner Weise mehr aktiv tätig war. Damit entfällt aber die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dem in Teil A des Anhangs zum Gesetz unter E II Ziffer 5 erwähnten Personenkreis und die sich daraus ergebende Vermutung gem. Art. 10 des Ges., vgl. die Weisung des Ministeriums in den "Mitteilungen an die Kammern" Nr. 12 vom 14. 9. 1946 Ziffer 56 in Verbindung mit Ziffer 59 (Blattsammlung V 52 und V 47).

2. Im Jahre 1937 trat der Betroffene dann der NSDAP selber bei. Auch dieser Beitritt erfolgte ohne irgendwelche innere Bindung an die Partei-Ideologie. Massgebend dafür war vielmehr, dass die Herrschaft der Partei sich inzwischen wesentlich weiter gestärkt hatte und dass mit dieser Tatsache nun gerechnet werden musste. Um den Betroffenen weiter auf seinem Posten halten zu können sowie um Schwierigkeiten bei den Etatsgebährungen für das Krankenhaus zu entgehen und allgemein um sonst ständig zu befürchtenden Eingriffen von seiten der Partei vorzubeugen, legte nun der Oberbürgermeister der Stadt, dem die Verwaltung des Krankenhauses unterstand, dem Betroffenen den Eintritt in die Partei dringend nahe. Die entsprechenden Angaben des Betroffenen werden erhärtet durch die Feststellungen des Denazifizierungsausschusses, Blatt 5 Esslingen. Innerhalb der Partei hat sich der Betroffene aber nicht bloss keinerlei Amt oder Rang bekleidet, sondern er hat auch an allgemeinen Versammlungen der Partei nur höchst selten teilgenommen und auch, wohl ausser bei solchen Gelegenheiten, nie ein Parteiabzeichen getragen, sodass selbst Menschen, die öfter und näher mit dem Betroffenen zusammenkamen, überhaupt nicht einmal wussten, dass der Betroffene Parteimitglied war, vgl. Zeugnis der Zeugen Georg D■■■■, Blatt 152 Esslingen und Blatt 46 d.A.

62

3. Ausser bei der NSDAP selber und dem NSKK war der Betroffene noch Mitglied bei 7 weiteren Organisationen, die der NSDAP angeschlossen waren bzw. von ihr betreut wurden. Auch aus diesem formalen Tatbestand kann an sich keineswegs gefolgert werden, dass der Betroffene ein überzeugter Anhänger der NSDAP gewesen sein und dem NS irgendwie innerlich nahe gestanden haben müsse. Dies wäre eine rein oberflächliche Schlussfolgerung, die am Kern der Sache völlig vorbeiginge. Die Tatsache dieser vielfachen Mitgliedschaft erklärt sich vielmehr sehr einfach daraus, dass im totalen NS-Staat es allmählich keine Lebensäusserung der Gesellschaft mehr gab, die nicht von der diesen Staat ausschliesslich tragenden Partei erfasst und irgendwie organisch von ihr eingegliedert worden wäre. Und wenn diese Mitgliedschaften im vorliegenden Falle dann näher betrachtet werden, ergibt sich, dass keine einzige von ihnen für ein einfaches Mitglied irgendwelche politische Bedeutung im Sinne des NS hatte: die einen wie RDB, NS-Ärztebund und DRK, wofür letzterem der Betroffene übrigens schon seit 1914 angehörte, hingen allein mit dem Beruf des Betroffenen zusammen, die NSV hatte die gesamte soziale Hilfstätigkeit, der in irgendeiner Form beizusteuern, auch sonst und vorher als menschliche Pflicht gegolten hatte, an sich gerissen, und die anderen Bindungen hatten rein geselligen Charakter.
4. Wie aus den unter Ziffer 1-3 gemachten Ausführungen hervorgeht, sind die formalen Bindungen des Betroffenen an die NSDAP und verschiedene ihrer Organisationen keineswegs aus einer nationalsozialistischen Einstellung heraus erfolgt, und aus der Zugehörigkeit dazu können an sich Schlussfolgerungen nicht gezogen werden, die für den Betroffenen belastend wären. Darüber hinaus hat das Beweisverfahren zunächst unter Ausserachtlassung des mit der Sterilisierung der Zigeunermischlinge zusammenhängenden Komplexes das folgende positive Ergebnis mit Beziehung auf das Verhältnis des Betroffenen zum NS und einigen seiner wichtigsten Programmpunkte gezeitigt.

Der Betroffene hat sich während der ganzen Zeit des sogenannten 3. Reiches in langen Gesprächen oder kürzeren Unterhaltungen unzähligmale in ablehnendem Sinne über den NS geäussert. Dies geht klar und eindeutig aus den Angaben der Zeugen W., B., S., H., Erich D. und Dr. F., sowie den Aussagen des Dr. Z. in der Verhandlung in Esslingen (dortige Akten Bl. 15 2/3) hervor. Dadurch ist erwiesen, dass der Betroffene die Ideologie des NS, seine Handlungen und Methoden ganz allgemein innerlich ablehnte und verurteilte. Dabei kommt es für die Bedeutung dieser inneren Einstellung des Betroffenen auf einzelne Äusserungen und ihren Wortlaut nicht an. Solche Äusserungen, die den betr. Zeugen vereinzelt mehr oder weniger wörtlich in der Erinnerung haften geblieben sind, sind nur als besonders markante Illustrationen zu werten, müssen dabei aber natürlich in ihren ursprünglichen Zusammenhang und in die Situation, in der sie gefallen sind, gedanklich hineinversetzt werden, sie dürfen nicht für sich allein herausgegriffen und

+ ) sind

+ ) bestimmt

dann als zweckdienlich, gewissermassen als vorbedachte Entlastung abgetan werden. So geht es nicht an, die von Dr. Z. wiederholt und eindeutig bekundete (Blatt 152 und Blatt 162 Esslingen) Äusserung des Betroffenen, - manche Leute hätten offenbar den Teufel selbst zum Beschützer, - eine Äusserung, die der Betroffene am Abend des 20.7.1944 nach dem missglückten Anschlag auf Hitler gemacht hat, - als offenbar bewusst und ohne ersichtlichen Grund gemacht, beiseite zu schieben; sowohl der Zeuge als auch der Betroffene, letzterer auf aus-

drückliche Befragung, hat erklärt, dass die Äusserung im Laufe einer längeren Unterhaltung über diese sensationelle Nachricht gefallen sei, und sie ist dem Zeugen besonders in Erinnerung geblieben und er hat sie besonders zitiert, weil sie in durchaus verständlicher Weise die ganze Tiefe der Enttäuschung des Betroffenen über das Missglücken des Attentats besonders prägnant zum Ausdruck bringt. Die ganze Situation war viel zu dramatisch und viel zu gespannt, um auch nur den leisesten Schein des Verdachts aufkommen zu lassen, der Betroffene habe bei der erwähnten Unterhaltung an seine eigene künftige politische Entlastung gedacht.- An diese eine Äusserung über Hitler reiht sich in den Aussagen der Zeugen, besonders des Dr. Z. (Blatt 162 in den Akten Esslingen), noch eine ganze Reihe anderer, die ebenso im Verlauf von entsprechenden Unterhaltungen über das Thema NS gefallen und die nicht weniger klar und bedeutsam sind, wie z.B. die Verurteilung der Judenpolitik des NS als Schande für Deutschland und des Sturmes auf das jüdische ~~Krankenhaus~~ Waisenhaus in Esslingen als Freveltat.

Diese innere Einstellung des Betroffenen blieb aber nicht etwa nur Theorie, sondern ihr entspricht auch sein Handeln als Mensch und Arzt.

Dass das Verhalten des Betroffenen in allen Fragen des Lebens den Forderungen der vom NS gehassten allgemeinen Menschlichkeit, der Humanität, entsprach, geht aus allen Zeugen-aussagen und einer langen Reihe schriftlicher Erklärungen hervor (vgl. Blatt 9, 145, 188a - 196 d.A.E.)

Soweit einzelne, besonders typische Seiten des NS in Frage stehen, sei hier besonders hervorgehoben, dass der Betroffene die Rassenlehre des NS nicht nur praktisch nicht mitmachte, sondern auch den entsprechenden Anordnungen des Staates und der Partei bei jeder sich bietenden Gelegenheit zuwiderhandelte. So hat der Betroffene auch noch nach 1934 jederzeit, dem Verbot zuwider, jüdische Patienten behandelt und ins Krankenhaus aufgenommen. Er hat z.B. die Zeugin S., die Jüdin ist, und ihre Tochter in den Jahren zwischen 1934 und 1942 wiederholt operiert und behandelt, die Kinder des jüdischen ~~Krankenhaus~~ Waisenhauses genossen bis zur Auflösung des letzteren die unentgeltliche ärztliche Fürsorge des Betroffenen und den Hausvater R. dieses Waisenhauses hat der Betroffene noch kurz vor dessen Deportation operiert. Nach den Aussagen der Zeugin S. wurde das Verhalten des Betroffenen als Arzt in den jüdischen Kreisen in Esslingen ganz allgemein dankbar anerkannt. Vgl. dazu ferner die Angabe des H. Blatt 31 E. Auch den Zeugen Otto K., der Zigeunermischling ist und unter die nationalsozialistischen Rassengesetze fiel, hat der Betroffene zwischen 1934 und 1937 bei einer lebensgefährlichen Erkrankung operiert und auf das gewissenhafteste behandelt.

Dem rein menschlichen Verhalten in Rassefragen muss die entsprechende Haltung des Betroffenen Ausländern gegenüber zur Seite gestellt werden, was vorallem während des Krieges feindlichen Staatsangehörigen gegenüber, hinter der Front in Feindesland, im Westen wie im Osten, und ebenso später zu Hause in Esslingen, praktisch von noch weit grösserer Bedeutung war und der allgemein humanen Gesinnung des Betroffenen wie seiner charaktervollen Haltung auch direkten gegen-

teiligen Anordnungen gegenüber ein einwandfreies Zeugnis ausstellt. Als Chef eines Feldlazarettes hielt der Betroffene streng auf Disziplin bei seinen Untergebenen und duldete keinerlei Übergriffe Kriegsgefangenen oder der Zivilbevölkerung gegenüber; feindliche Soldaten wurden genau so wie die eigenen deutschen Verwundeten behandelt, gepflegt und untergebracht. Der feindlichen Zivilbevölkerung liess er jegliche ärztliche Hilfe und Betreuung zukommen und er setzte sich auch sonst für eine menschliche, rücksichtsvolle Behandlung dieser Zivilbevölkerung ein; so duldete er z.B. nicht, dass, wie eigentlich durch einen Befehl von oben angeordnet war, die russische Zivilbevölkerung aus ihren vom deutschen Militär belegten Häusern vertrieben wurde, und er wohnte auch selber mit Russen, oft sogar im selben Raum, zusammen. Als einmal eine SS-Einheit von ihm die Übergabe russischer Verwundeter, offensichtlich jüdischer und mongolischer Rasse, verlangte, lehnte der Betroffene dies bestimmt und energisch ab und stellte diese Leute ausdrücklich unter seinen persönlichen Schutz. Vgl. die Erklärungen des Dr. S. Bl. 35, des belgischen Arztes Dr. A. Blatt 167, des Eugen D. Bl. 190, des Kaplans Z. Bl. 191, des Vikars V. Bl. 192 Esslingen. Und in der Heimat liess der Betroffene Kriegsgefangenen und ausländischen Zwangsarbeitern genau die gleiche sorgfältige Behandlung und Pflege zuteil werden wie deutschen Patienten, und die Ausländer wurden, einem bestehenden amtlichen Verbot zuwider, mit den deutschen Patienten in den gleichen Räumen zusammen untergebracht und in der gleichen Weise auch gepflegt. Vgl. Angaben des Dr. Z. Blatt 32, 33, 153 und 163 sowie der Ausländer K. Bl. 29 E, D. Bl. 30 E, Dr. A. Bl. 167, Beck Bl. 194, B. Bl. 195, der Geistlichen L. und H. Bl. 9 u. Bl. 145 E.

Ebenso klar und bestimmt war die Haltung des Betroffenen politisch Verfolgten gegenüber, für die er persönlich als Mensch eintrat und die er als Arzt genau so wie andere Patienten behandelte, vgl. die Aussagen des Zeugen H. und seine Angaben auf Bl. 157 E, B. Bl. 188a E, der Margarete K. Bl. 150 E und Bl. 44 d.A.

Der Kirche, der er von Kindheit angehörte, blieb der Betroffene treu und nahm samt seiner ganzen Familie regelmässig an gottesdienstlichen Handlungen teil. Ausserdem hat er aber vor allem auch dafür gesorgt, dass die Geistlichen die Patienten im Krankenhaus regelmässig frei besuchen und sich seelsorgerisch um sie kümmern konnten, auch nachdem dies durch Anordnungen der Partei in dieser Form verboten worden war. Zeugnis der beiden Geistlichen S. und H. sowie Angaben des Dr. Bl. 153.

An der allgemeinen Haltung des Betroffenen dem NS gegenüber ist noch hervorzuheben, dass er im Jahre 1939 die Anstellung eines Dr. S. als Oberarzt in der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses verhinderte, obwohl dieser "alter Kämpfer" war, einen hohen Rang in der SA bekleidete und die Gunst der obersten Parteispitzen des Landes genoss. Vgl. Angaben des Georg D. Bl. 152 E. Dieser klaren und zielbewussten Haltung des Betroffenen in Personalfragen war es schliesslich auch ganz allgemein zu verdanken, dass der humane Geist, den der Betroffene selbst vertrat, in seiner Abteilung des Krankenhauses praktisch weiter walten konnte, wie dies aus den obigen Ausführungen hervorgeht.

IV. Bei der Ordnung und Bewertung des Tatsachen-materials, so wie es sich aus der Beweisaufnahme ergeben hat, ist bisher, wie bereits erwähnt, der ganze Komplex, der mit der Sterilisierung von 7 Zigeunermischlingen zusammenhängenden Fragen ausgelassen worden. Im Folgenden wird nun zu untersuchen sein, ob und inwieweit das klare und einheitliche Bild des Betroffenen, das sich aus dem bisher behandelten Teil des Beweisergebnisses gewinnen lässt, durch die Tatsache der Vornahme der Sterilisierungen durch den Betroffenen abgeändert und beeinflusst wird und wie diese Tatsache nach dem Gesetz zu beurteilen ist.

1. Im Jahre 1934 wurden zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses einzelne Krankenanstalten und Ärzte (meistenteils die Leiter der chirurgischen Abteilung dieser Anstalten) von staatswegen dazu bestimmt, die in diesem Gesetz vorgesehenen Sterilisationen auszuführen. So wurde für den Bezirk Esslingen der Betroffene namentlich damit beauftragt, wobei er nicht berechtigt war, die Vornahme der Operationen einem anderen, etwa ihm unterstellten Arzt zu übertragen, Bl. 39 - 40 E.

Wie aus dem über diese Operationen besonders zu führenden Buche hervorgeht, sind bis zum Jahre 1943 alle im Städtischen Krankenhaus in Esslingen ausgeführten Sterilisationen auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes und der darin bestimmten medizinischen Tatbestände vorgenommen worden. In den Buchungen aus dem Jahr 1943 erscheint unter Ziffer 7 zum ersten Mal eine Operation, bei der als Grund "Zigeunermischling", als anordnende Behörde der "Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden, Berlin W 9" und als Behörde, die von der vorgenommenen Operation amtlich benachrichtigt wurde, neben dem Staatl. Gesundheitsamt Esslingen, die "Staatliche Kriminalpolizei - Zigeunerfragen - Stuttgart" <sup>+) angegeben sind</sup> Der Patient, in dem es sich in diesem Fall handelte, war der Zeuge Josef L., ebenso sind im Jahre 1944 unter Ziffer 2-7 die Namen der Zeugen Peter, Otto, Ludwig und Karl K., Hermann I. und Ernst H. mit den übrigen entsprechenden Eintragungen aufgeführt.

2. Zu den Sterilisierungen der oben genannten 7 Zeugen hat sich aus deren Aussagen zunächst allgemein Folgendes ergeben:

Als Zigeunermischlinge fielen sie auch unter die sogenannten Nürnberger Rassegesetze von 1935. Bis zum Jahre 1941 blieben sie aber praktisch unbehelligt, da die Zahl der Zigeunermischlinge in Deutschland so gering ist, dass diese für die Rassenpolitik des NS offenbar nur eine ganz untergeordnete Rolle spielten. Ein Bruder, Konrad, der beiden Zeugen L. wurde zwar bereits im Jahre 1936 in ein KZ eingewiesen, doch waren dabei offenbar vor allem andere Gründe massgebend. Ein anderer Bruder der beiden, Karl I., der 12 Jahre in der alten Reichswehr gedient hatte, wurde nach der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht etwa im Jahre 1937 sogar wieder als Ausbilder zur Wehrmacht eingezogen und zum Stabsfeldwebel befördert. Nach Kriegsausbruch im Jahre 1939 waren von den genannten Zeugen vier, nämlich Josef und Hermann L. sowie Peter und Ludwig K., auch noch zur Wehrmacht eingezogen und im Dienst an der Front verwandt worden, bis sie dann im Jahre 1941 (Hermann I. erst i.J. 1943) als heeresunwürdig aus der Wehrmacht entlassen wurden. In der Heimat in Esslingen wurden die genannten Zeugen und ihre Familienangehörigen, soweit sie auch Zigeunermischlinge waren, von 1941 ab des öfteren und zu verschiedenen Zeiten von der Polizei vorgeladen, wobei ihnen zunächst eröffnet wurde, dass sie

in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt seien und die Stadt Esslingen ohne besondere Erlaubnis der Polizei nicht verlassen dürften. Teilweise gleichzeitig oder auch im Laufe der Zeit wurden sie teils einzeln, teils mehrere zusammen, von der Polizei auch darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich jedenfalls sterilisieren lassen müssten, wenn sie nicht ins KZ kommen wollten. Alle Zeugen I. und K. haben übereinstimmend bekundet, dass ihnen auf der Polizei kein Zweifel darüber gelassen wurde, dass es für sie nur ein Mittel gebe, der Einlieferung in ein KZ zu entgehen, nämlich sich sterilisieren zu lassen. Und dafür, dass sie hierzu bereit seien, müssten sie nun eine entsprechende "Erklärung" unterschreiben. Vor diese Wahl gestellt und meist auch noch sehr eindringlich auf die Bedeutung der Wahl hingewiesen, haben die genannten Zeugen die von ihnen verlangte Erklärung dann unterschrieben, und Karl H., der als Zeuge nicht erschienen war, hat bei seiner Vernehmung für sich die gleichen Angaben gemacht; vgl. Bl. 119 E.

3. Der bereits erwähnte Stabsfeldwebel Karl I. wurde trotz seiner langen Dienstzeit und seines Ranges ebenfalls mit Rücksicht darauf, dass er Zigeunermischling war, aus dem Heer entlassen, ohne dass es den eifrigen Bemühungen seiner Vorgesetzten in der Wehrmacht gelungen wäre, ihn davor zu bewahren. Er wohnte in Stuttgart und ihm wurden von der dortigen Polizei die gleichen Eröffnungen gemacht wie den genannten Zeugen von der Polizei in Esslingen. Dieser Karl I. hat dann im Jahre 1942/1943 in schriftlichen Eingaben und mündlichen Vorsprachen bei den verschiedenen dafür in Frage kommenden Stellen in Berlin versucht, für sich selbst und seinen Bruder, den Zeugen Josef I., eine Befreiung von den angedrohten Massnahmen der Sterilisierung zu erreichen, doch blieben auch diese Bemühungen vergeblich. Karl I. hat sich dann, wie der Zeuge Josef I. bekundet, sterilisieren lassen und ist daraufhin auch wieder in die Wehrmacht eingestellt worden.

Der Zeuge Josef I. selber, der jedenfalls einsah, dass er der Sterilisierung auf die Dauer nicht entgehen könne, wenn er nicht riskieren wollte, eines Tages ins KZ abgeführt zu werden, entschloss sich so ebenfalls, die Operation an sich vornehmen zu lassen. Ob dieser endgültige Entschluss vor oder nach der Sterilisierung seines Bruders Karl zustande kam, wusste der Zeuge nicht mehr anzugeben. Sehr stark mitgewirkt bei diesem Entschluss hat jedoch auf alle Fälle eine dem Zeugen gegenüber gemachte Erklärung des betr. Polizeibeamten, durch die Operation erlange der Zeuge die vollen Rechte eines deutschen Staatsbürgers. Der Zeuge glaubte daher, dass er dann auch seine gute Stellung als Lagerleiter werden halten können und dass er deshalb dieses persönliche Opfer auch der wirtschaftlichen Sicherung seiner Frau und seines Adoptivkindes schuldig sei. Jedenfalls hat der Zeuge dann auf Grund dieser Erwägungen auch eine entsprechende Einwilligungserklärung, so wie von ihm verlangt, auf der Polizei unterschrieben.

Am 15. Juli 1943 meldete sich der Zeuge Josef I. von sich aus zur Sterilisierung im Städt. Krankenhaus in Esslingen. Eine schriftliche Anordnung von seiten einer amtlichen Stelle lag dafür offenbar nicht vor. Der Betroffene sowohl wie Dr. Z. sagten übereinstimmend aus, dass ihnen eine Einweisung des Zeugen, so wie sie in den anderen 6 Fällen durch den Landrat in Esslingen erfolgte (vgl. z.B. 57 E bezgl. des Zeugen Peter

K [redacted] und Bl. 122 E bzgl. des Zeugen Hermann L [redacted]) nicht in Erinnerung sei. Für die Richtigkeit dieser Darstellung spricht auch die Tatsache, dass im Krankenblatt des Zeugen Josef L [redacted], abweichend von den Krankenblättern in den 6 anderen Fällen, von einer Einweisung durch den Landrat nichts erwähnt ~~ist~~ und dass die Diagnose, ebenfalls im Gegensatz zu den anderen Fällen, als freiwillige Sterilisation bezeichnet ist. Dagegen hat der Zeuge wohl, wie er auch selber behauptet, ein amtliches Schriftstück in Händen gehabt, aus dem offenbar hervorging, dass der Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden in Berlin W 9 die Unfruchtbarmachung des Zeugen genehmigt hatte. Diese Genehmigung ist auch in dem Krankenblatt des Zeugen erwähnt und ebenso in einer ärztlichen Bescheinigung, die Dr. Z [redacted] als Assistenzarzt des Betroffenen dem Zeugen über die zwecks Erlangung der "vollen Rechte eines deutschen Staatsbürgers" am 16.7.1943 erfolgte "freiwillige Unfruchtbarmachung" des Zeugen unter dem 27.7.1943 ausgestellt hat und die in Durchschrift in dem Krankenblatt eingeklebt ist. Im Gegensatz hierzu heisst es hinwiederum z.B. in der dem Zeugen Otto K [redacted] am 7.8.1944 erteilten ärztlichen Bescheinigung, dass die Sterilisierung "auf Veranlassung des Reichskriminalpolizeiamtes" erfolgt sei, Bl. 125 E.

Dr. Z [redacted], mit dem der Zeuge bei seiner Aufnahme ins Krankenhaus eine lange Unterredung hatte, suchte den Zeugen sehr eindringlich von seinem Vorhaben abzubringen, jedoch ohne Erfolg. Der Zeuge bestand darauf, da er vor der Partei Ruhe haben wolle und so dann seinen Posten behalten und die vollen Staatsbürgerrechte erlangen könne. Der Betroffene, der von Dr. Z [redacted] unterrichtet wurde und der von den gegen Zigeunermischlinge allgemein vorgesehenen Sterilisierungsmaßnahmen des Reichsministeriums des Innern ebenso wie auch Dr. Z [redacted] damals jedenfalls noch keinerlei Kenntnis hatte, verurteilte die Absicht des Zeugen, die sich als Sterilisierung auf rassischer Grundlage darstellte, in durchaus unmissverständlicher Form; ob dies nur dem Dr. Z [redacted] oder auch dem Zeugen selbst gegenüber geschah, ist nicht mehr einwandfrei nachzuweisen. Da jedoch der Zeuge auf seinem Vorhaben bestand, willigte der Betroffene ein, die Operation vorzunehmen, um, wie er dem Dr. Z [redacted] gegenüber erklärte, dem Zeugen die von ihm gewünschte Ruhe vor der Partei zu verschaffen. Vgl. neben den Aussagen des Betroffenen und des Zeugen die Angaben des Dr. Z [redacted] in Blatt 152 und 164 E.

4. Die oben unter Ziffer 2 erwähnten schriftlichen Erklärungen, durch die die betreffenden Zeugen zu ihrer Sterilisierung ihr Einverständnis gaben, sind dann offenbar (vgl. Bl. 43 - 48 E) über die Kriminalpolizei - Leitstelle Stuttgart an das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin und von diesem an das Reichsinnenministerium weitergeleitet worden. Vom letzteren wurde dann der bereits wiederholt erwähnte Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden damit befasst, der die vorgelegten Anträge überprüfte und seine Genehmigung dazu gab. Auf Grund dieser formalen Genehmigung wurden dann von dem Reichsinnenministerium die nachgeordneten Stellen wieder auf dem beschriebenen Instanzenwege mit der Durchführung der genehmigten Massnahmen beauftragt, wobei noch auf möglichste Beschleunigung gedrängt wurde (vgl. Bl. 44 und 45 E). Dementsprechend wurden die betr. Zeugen dann von der Polizei bzw. dem Landratsamt in Esslingen aufgefordert, sich zum Zwecke ihrer

Unfruchtbarmachung an einem bestimmten Tage im Städtischen Krankenhaus einzufinden, vgl. Bl. 57 E. Das Krankenhaus, das wie unter Ziffer 1 ausgeführt, zu den für Sterilisationen besonders bestimmten Anstalten gehörte, war vom Landratsamt ebenfalls unmittelbar benachrichtigt und der Termin für die Meldung der Patienten zwischen beiden Stellen vereinbart worden, vgl. Bl. 44 E. Nachdem die Patienten im Krankenhaus erschienen und zum Zwecke der Operation aufgenommen worden waren, und zwar die Zeugen Peter, Otto und Ludwig K. am 1. und die Zeugen Karl K., Hermann I. und Ernst H. am 29.8.1944, wurde zwischen ihnen und dem Betroffenen selbst nichts mehr weiter besprochen, doch hat Dr. Z., der wusste, dass er dabei die Ansicht auch des Betroffenen vertrat, jedenfalls noch einige von den Patienten befragt, warum sie denn nicht alles täten, um sich der Sterilisation zu entziehen, worauf diese erwiderten, sie hätten alles mögliche versucht, aber es habe sich als unmöglich erwiesen, vgl. Bl. 152 und 165 E.

5. Auf dieser formalen rechtlichen Basis wurden die 6 Operationen dann von dem Betroffenen in der Weise durchgeführt, dass, wie aus den Krankenblättern hervorgeht, jeweils ein 2 bzw. 2 - 3 cm langes Stück des Samenleiters herausgeschnitten wurde. Dies entspricht nach den Angaben des Sachverständigen der allgemein üblichen wissenschaftlichen Methode. Wenn der Zeuge Peter K. den Betroffenen kurz vor der Operation noch bat, den Samenleiter nur abzubinden, so hätte ein solches Verfahren nach dem Urteil des Sachverständigen für den Zeugen keinen günstigeren Erfolg gehabt, da das abgebundene Gewebe bald abstirbt und sich dann eine Narbe bildet, die im Falle einer neuen Operation zum Zwecke der Wiederherstellung des Samenstranges doch auch herausgeschnitten werden muss. Die Aussichten für eine Wiederherstellung seien daher in beiden Fällen völlig gleich.

Während der Operation sind die Gliedmassen der Patienten mit einem Gurt am Operationstisch festgeschnallt worden, dies entspricht nach den Angaben des Sachverständigen durchaus der üblichen Methode bei Operationen, die unter Lokal-Anästhesie ausgeführt werden. Diese "Fesselung" bedeutet also keineswegs eine Brutalität oder Grausamkeit und auch keiner der Patienten hat sie etwa von sich aus als solche betrachtet oder empfunden.

- V. Der Tatbestand der Sterilisierungen unterliegt nach seiner politischen Bedeutung ohne Zweifel auch der Beurteilung nach den Bestimmungen des Befreiungsgesetzes, auch wenn er etwa gleichzeitig unter das Strafbuch fallen sollte, Art. 22 des Gesetzes. Bei diesen Sterilisationen fällt von vornherein auf, dass sie auf alle Fälle in einem gewissen Zusammenhang mit der Rassenpolitik des NS stehen, woraus sich dann ohne weiteres der Verdacht ergibt, der Betroffene, der ~~xxxx~~ diese Sterilisationen ausgeführt hat, habe sich dadurch im Sinne des Befreiungsgesetzes verantwortlich gemacht.

Bei der Untersuchung der Frage, ob und welchen Tatbestand des Gesetzes der Betroffene durch die Sterilisierungen etwa verwirklicht hat, soll zunächst von der rechtlichen Beurteilung ausgegangen werden, die in der Klageschrift vorgebracht worden ist. Es fragt sich also, ob Ziffer 1 u. 8 des Art. 5 d.G. auf den Betroffenen in diesem Zusammenhang anwendbar sind.

1. Die Ziffer 8 des Art. 5 ist dabei von vornherein auszuschalten.

Wie oben unter IV Ziffer 5 dargelegt worden ist, sind die Operationen in korrekter Weise, ohne Grausamkeit, ausgeführt worden, sodass die Form der Durchführung der Sterilisationen ohne Bedeutung für die rechtliche Beurteilung des Falles ist. Es kann ferner auch dahingestellt bleiben, ob etwa die Tatsache der Sterilisationen an sich, d.h. die Tatsache, dass ein gesunder Mensch einzig und allein mit Rücksicht auf seine Rasse seiner Zeugungsfähigkeit beraubt wird, als Grausamkeit zu bewerten ist. Im Zusammenhang des Art. 5 Ziff. 8 festgelegten Tatbestandes ist jedoch ganz offensichtlich nur an solche geschlossene Anstalten gedacht, in denen der Verletzte unter Zwang festgehalten wird, sodass er, selber völlig wehrlos, sich der in Frage stehenden grausamen Behandlung an sich in keiner Weise entziehen kann. Dies trifft jedoch auf das Städt. Krankenhaus in Esslingen natürlich nicht zu. Die Opfer, die in Betracht kommenden Zeugen, sind von selbst, vorallem auch ohne Zwang oder Zutun von seiten des Betroffenen, im Krankenhaus erschienen, sie hätten die in Frage stehende Operation bis zu ihrer Vornahme durch eine einfache Protesterklärung vermeiden und sich jederzeit wieder entfernen können. Damit ist festgestellt, dass der Tatbestand des Art. 5 Ziffer 8 nicht erfüllt ist.

2. Die von dem Betroffenen vorgenommenen Sterilisationen stellen objektiv Verbrechen, auf alle Fälle Verbrechen im politischen Sinne, aus an Opfern des NSdar. Der Tatbestand des Art. 5 Ziffer 1 setzt aber ausdrücklich voraus, dass ein solches Verbrechen aus politischen Beweggründen begangen sein muss, um den Täter als Hauptschuldigen dafür verantwortlich machen zu können.

Politische Beweggründe in diesem Sinne könnten sich nur aus einer Einstellung ergeben, die aufs eifrigste innerlich mit der Ideologie des NS verbunden ist, und der Täter müsste aus dieser Einstellung heraus das Verbrechen als solches billigen und diesen Erfolg seiner Tat wünschen.

Wie jedoch aus den Ausführungen unter III eindeutig hervorgeht, hat der Betroffene innerlich mit dem NS nicht das Geringste gemein gehabt, und seine äusseren Beziehungen zur Partei waren nur eine dünne und durchsichtige Tarnung. Im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Sterilisierungen hat sich auch gar nichts ergeben, was an dem vorher gewonnenen Bild des Betroffenen in dieser Beziehung irgend etwas ändern könnte.

Im Falle des Zeugen Josef L. hat der Betroffene durchaus glaubhaft nachgewiesen, dass nach seiner Überzeugung die Operation von dem Zeugen freiwillig herbeigeführt worden ist und dass er, der Betroffene selber dabei in dieser Beziehung in gutem Glauben gehandelt hat, wenn er auch selber den Beweggrund des Zeugen nicht billigte. Hieran wird auch nichts geändert durch die Äusserung, die der Zeuge noch kurz vor der Operation auf dem Operationstisch machte, nämlich: "Herr Doktor, das ist doch allerlei!" Daraus konnte der Betroffene wohl entnehmen, dass der Zeuge doch seelisch unter dem Entschluss, zu dem er sich aufgerafft hatte, litt; der Betroffene suchte ihn durch seinen Zuspruch auch etwas zu trösten, aber an der Tatsache, dass für den Betroffenen der Entschluss des Patienten ein freiwilliger war und dass der Betroffene selber das Verbrecherische der Operation weder billigte noch herbeigeführt zu sehen wünschte, wird dadurch nichts geändert.

In den 6 anderen Fällen war der Betroffene durch das Landratsamt über die Vorgänge, die den Operationen zu Grunde lagen, so wie sie sich formal aus dem amtlichen Schriftwechsel ergaben, unterrichtet. Der Betroffene konnte daraus entnehmen, und hat dies auch getan, dass es sich dabei um rassepolitische Massnahmen handelte. Aus der Form und dem Inhalt der amtlichen Schriftstücke musste er aber, wie er angibt, den Eindruck gewinnen, dass diese Massnahmen eine gesetzliche Grundlage hatten; dass ihm anderweitig über entsprechende gesetzliche Bestimmungen nichts bekannt geworden war, brauchte seine diesbezügliche Überzeugung nicht zu erschüttern, besonders mit Rücksicht darauf, dass bereits seit 5 Jahren Krieg war und niemand alle gesetzgeberischen Massnahmen verfolgen konnte, besonders wenn man noch selber lange im Felde gestanden hatte. Über das menschlich und moralisch Unzulässige, das Verbrecherische, das mit dieser rassepolitischen Massnahme von seiten des NS-Staates verfolgt wurde, war sich aber der Betroffene trotz der oben erwähnten, formalen-rechtlich anscheinend legalen Grundlage durchaus im Klaren. Bei seiner Bereitschaft, die Operation auszuführen, spielten auf seiten des Betroffenen auch in diesen Fällen keinerlei eigene politische Motive mit. Er hat, wie klar erwiesen ist, auch den Zweck dieser Operationen, und in diesen Fällen erst recht, verurteilt, und er stellte seine Tätigkeit als Chirurg auch nicht einmal nur oder vor allem deswegen zur Verfügung, weil er glaubte, dazu gesetzlich verpflichtet zu sein. Der wichtigste und ausschlaggebende Grund für ihn war der, dass die 6 Opfer tatsächlich und "freiwillig", nicht vorgeführt, erschienen und die Operation allen ernstes von ihm ausgeführt haben wollten, so verhasst die Sache an sich ihnen natürlich auch war. Wie alle 6 Opfer wiederholt, bei allen früheren Vernehmungen wie auch jetzt wieder in der Verhandlung, aussagten, blieb ihnen in der Situation, wie sie damals in Deutschland bestand, nichts anderes übrig. Der NS hatte in seinem Zynismus den Zigeunermischlingen als besondere Gunst die Möglichkeit eingeräumt, sich sterilisieren zu lassen, um durch diesen genetischen Selbstmord der wahrscheinlichen individuellen Vernichtung im KZ zu entgehen. Und in dieser Lage wählten sie natürlich und verständlicherweise das erstere. Der Wille der Opfer, sterilisiert zu werden, war also tatsächlich vorhanden und durchaus ernsthaft, wie auch der Betroffene klar erkennen konnte und auch keiner der Zeugen bestritt.

Durch seine Bereitschaft, die Operationen auszuführen, diente der Betroffene zwar den Zwecken der nationalsozialistischen Rassepolitik, er diente aber auch gleichzeitig den individuellen Lebensinteressen der Opfer. Und im Widerstreite der Interessen gehen, gerade auch nach den Grundsätzen einer demokratischen Lebensauffassung, die Menschenrechte des Individuums, vorellem sein Lebensrecht selbst, politischen Erwägungen vor, sodass der Betroffene sich auch moralisch und politisch dadurch nicht schuldig gemacht hat, dass er die fraglichen 6 Zeugen sterilisierte, um sie so, nach ihrer und seiner eigenen Überzeugung, vor dem KZ, vor Greueltaten, Grausamkeiten und wahrscheinlich auch den Tod zu bewahren.

Hiezu kommt noch die weitere Verteidigung des Betroffenen, er hätte im Falle seiner Weigerung selber mit den schwersten Folgen, womöglich oder wahrscheinlich auch mit der Überführung in ein KZ rechnen müssen. Dieses Vorbringen erscheint durchaus ernstlich begründet, umsomehr als es sich bei dem Betroffenen um 6 Fälle von Sterilisationen handelte, sodass im Falle einer versuchten Weigerung das Grundsätzliche seiner Gegnerschaft der nationalsozialistischen Rassepolitik besonders deutlich geworden wäre.  
gegenüber

In einem Einzelfalle wie z.B. im Falle des Dr. M. in Plochingen, Bl. 13 und 15 d.A., mag ein Grund vorhanden sein oder auch ein plausibler Vorwand für eine Hinausschiebung der Operation sich finden lassen, ohne den Argwohn der Gestapo zu erregen. Dies bedeutet aber, wie jeder vereinzelte Fall eines gefahrlos geglückten Widerstandes gegen den NS nichts. Ein weiterer entsprechender Fall konnte übrigens nicht nachgewiesen werden. Die von Dr. H. bei der früheren Verhandlung in Esslingen vorgebrachte Behauptung, wonach Prof. B. in Hamburg ähnliche rassistische Sterilisationen ohne nachteilige Folgen für sich selbst abgelehnt habe, hat sich durch die eigenen Angaben des Prof. B. als unrichtig erwiesen, vgl. Bl. 39 - 40 d.A. Es kann natürlich heute niemand mit Bestimmtheit sagen, welche Massnahmen die Gestapo gegen den Betroffenen im Fall seiner Weigerung ergriffen hätte. In der damaligen Situation, kurz nach dem Attentat auf Hitler, wo der NS doch in erster Linie um seine eigene Sicherheit in Deutschland selbst als Voraussetzung für die Fortsetzung des Krieges kämpfte, in einer Situation, die noch gekennzeichnet war durch die Übernahme des Kommandos über das Heimitheer durch Himmler, in dieser Situation ist mit aller Bestimmtheit anzunehmen, dass die Gestapo mit aller Schärfe gegen den Betroffenen als politisch unzuverlässig vorgegangen wäre. Und wie gering die Macht der Wehrmacht der Partei, insbesondere Himmler gegenüber war, ist durch so viele Beispiele klar erwiesen, dass der Betroffene, der ja auch noch Wehrmachtangehöriger war, darauf hätte keineswegs bauen können.

Der Einwand, wenn alle deutschen Ärzte sich geweigert hätten, hätte es keine rassistischen Sterilisationen gegeben, ist zu oberflächlich, um ernst genommen werden zu können; er ist rein hypothetisch und geht an den Tatsachen des Lebens einfach vorbei. Mit der gleichen Berechtigung könnte <sup>man</sup> z.B. auch sagen, wenn kein deutscher Soldat marschiert wäre, hätte Hitler keinen Krieg führen können. Und von den 7 Opfern des NS, um die es sich hier handelt, sind 4 selber als Soldaten an der Front gewesen. Ausserdem hätte eine Ablehnung der Operation durch den Betroffenen<sup>hier</sup> in Frage stehenden Opfern nichts genützt, da dann die Gestapo sicher die ja bereits angeordnete Konsequenz, Überführung in ein KZ, gezogen und sicher nicht erst lange nach einem Arzt, der zu einer Operation bereit war, gesucht hätte.

Aus der Tatsache, dass der Betroffene keine Scheinoperation vorgenommen oder, wie der Zeuge Peter K. ihm dies noch zugeflüstert hatte, den Samenstrang nicht bloss abgebunden hat, kann dem Betroffenen keinerlei Vorwurf gemacht werden. Eine Scheinoperation wäre, da ja mehrere Personen dabei zugegen waren, nicht geheim geblieben und sicher auch sehr bald der Gestapo zur Kenntnis gekommen mit allen schweren Folgen für den Betroffenen, die man bei einer derartigen versuchten Täuschung hätte erwarten müssen. Und ein blosses Abbinden hätte, wie oben unter IV Ziffer 5 dargelegt, für die Opfer kein günstigeres Ergebnis gehabt. Ganz allgemein kann dem Betroffenen auch nicht etwa deswegen ein Vorwurf gemacht werden, weil er nicht versucht habe, unter Umgehung einer richtigen ~~Sk~~ Operation für die Opfer einen Ausweg aus der Situation zu suchen; vor allem sind auch die betr. Zeugen selber nicht zu einem solchen Vorwurf berechtigt und sie haben diesen Vorwurf, den einzelne von ihnen bei früheren Vernehmungen gemacht haben, diesmal nicht mehr vorgebracht. Der Vorwurf ist theoretisch schnell gemacht; es hat sich aber bis heute keinerlei praktische Möglichkeit, die dem Be-

67

troffenen zur Verfügung gestanden und die er hätte erkennen müssen, gezeigt. Wie weiter oben bereits ausgeführt, haben die Zeugen zur Zeit der Operation diese ja auch tatsächlich ernsthaft gewünscht und der Betroffene hat die Operationen mit ihrem klar zum Ausdruck gebrachten Willen ausgeführt. Wenn die Zeugen von dem Betroffenen etwas anderes erwartet und verlangt hätten, dann hätten sie ihm dies auch deutlich erklären müssen. Für den Betroffenen persönlich hätte es wahrscheinlich nichts gegeben, was ihm, bei seiner Einstellung solchen Sterilisierungen gegenüber, mehr erwünscht gewesen wäre: Er hätte dann ja den Zeugen erklären müssen, dass er keinen anderen Weg wisse, um ihnen zu helfen, wäre dann selber aus dem moralischen Zwang zur Operation, der allein auf seiner Hilfsbereitschaft für die Opfer beruhte, wieder heraus gewesen und hätte mit einer solchen, von ihm grundsätzlich abgelehnten Handlung nichts zu tun gehabt.

Aus den obigen Darlegungen erhellt eindeutig, dass der Betroffene die Operationen nicht aus politischen Beweggründen ausgeführt hat, sondern, positiv, aus dem Bestreben heraus, den betr. Zeugen in ihrer sehr schwierigen Lage ihrem eigenen Wunsch und Willen gemäss zu helfen; und zu diesem Bestreben trat noch der begründete und berechtigte Wunsch des Betroffenen, nicht durch eine Ablehnung der Operation eine Verfolgung seitens der Gestapo auf sich zu ziehen.

Mit dieser Feststellung entfällt aber auch die Anwendbarkeit des Art. 5 Ziffer 1.

3. An sich könnte der Tatbestand einer rassepolitischen Sterilisation auch unter Art. 7 Ziffer 3 fallen. Durch die oben unter Ziffer 2 gemachten Ausführungen ist aber schon klar und einwandfrei nachgewiesen, dass auch im Zusammenhang mit diesen Operationen nichts zu Tage getreten ist, woraus der Schluss gezogen werden könnte, dass der Betroffene ein überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, gewesen ist und sich dadurch als solcher erwiesen hat. Deshalb ist auch Art. 7 Ziffer 3 hier nicht anwendbar.
4. Objektiv scheint jedoch der Tatbestand des Art. 7 Ziffer 1 als erfüllt; Durch diese Sterilisationen hat der Betroffene die Gewaltherrschaft des NS immerhin wesentlich unterstützt. Für die Erfüllung dieses Tatbestandes ist auch die Schuld, der Vorsatz des Betroffenen, von vornherein voll gegeben; er wusste und musste jedenfalls wissen, was er tat, als er die Operationen ausführte, d.h. er wusste, was diese Sterilisationen für den NS bedeuteten.

Es ist fraglich, ob für den Betroffenen ein Notstand im Sinne der Bestimmungen des § 54 des Strafgesetzbuchs anzuerkennen ist. Der Wortlaut dieses § 54 trifft an sich nicht zu, da für den Betroffenen im Falle einer Weigerung jedenfalls keine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen bestanden hat. Die sehr ernstliche Gefahr einer eventuellen Verfolgung durch die Gestapo mit allen schwerwiegenden Folgen einer solchen Verfolgung für Leib und Leben war zwar durchaus konkret, aber nicht so unmittelbar, nicht gegenwärtig. Was jedoch in diesem Zusammenhang das Besondere war, ist die Tatsache, dass der Betroffene der Gefahr überhaupt nicht hätte entgehen können, dass es keinerlei organisierte staatliche Stelle gab, bei der er hätte Schutz suchen und finden können. Bei dem Wortlaut des § 54 StGB ist offenbar davon ausgegangen worden, dass wenn eine Gefahr nicht gegenwärtig ist,

man ja bei den betreffenden staatlichen Organisationen Schutz suchen kann. Dies traf für den Betroffenen in dieser Situation nicht zu, und es wäre deshalb vielleicht die Folgerung erlaubt, dass dem Betroffenen das Vorliegen eines Notstandes in ähnlicher, analoger Weise zuzubilligen ist.

Abgesehen davon kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass, entsprechend dem übergesetzlichen Notstand des Strafrechts und wie weiter oben unter V Ziffer 2 bereits ausgeführt worden ist, die politische Schuld des Betroffenen nach Art. 7 Ziffer 1 des Gesetzes dadurch ausgeschlossen wird, dass er dem überragenden Lebensrecht der betr. 7 Opfer des NS durch die Vornahme der Operationen gedient hat und dass dies auf keine ersichtliche andere Weise möglich gewesen wäre. Und damit ist auch die Anwendung des Art. 7 Ziffer 1 d.G. auf den Betroffenen ausgeschlossen.

VI. Aus den Darlegungen unter V geht hervor, dass dem Betroffenen kein individueller Tatbestand nach Art. 5 und 7-9 d.G. zur Last gelegt werden kann.

Unter III Ziffer 1 ist auf Seite 3 ferner dargetan, dass gegen den Betroffenen keine gesetzliche Schuldvermutung gem. Art. 10 d.G. besteht. Positiv ist unter III vielmehr nachgewiesen, dass der Betroffene nicht mehr als nominell am NS teilgenommen hat; dass er etwa Militarist gewesen sei, ist von vornherein gar nicht behauptet worden.

Gemäss Art. 12 ist der Betroffene daher Mitläufer.

VII. Bei der Festsetzung der Sühnemaßnahmen hat die Kammer ernsthaft erwogen, von den Möglichkeiten des § 5 des Abänderungsgesetz vom 25.3.1948 entsprechend der Anregung des Klägers und des Verteidigers Gebrauch zu machen und mit Rücksicht auf die schweren Verluste, die der Betroffene durch die Entfernung aus seinem Amt und Beruf, vorallem auch durch die Neubesetzung der früher von ihm innegehabten Stellung erlitten hat, ganz abzusehen. Da aber auch die höchste in Frage kommende Sühnemaßnahme in zu grossem Missverhältnis zu dem Umfang und der Bedeutung des erlittenen Schadens steht, als dass sie überhaupt als eine wirkliche Erleichterung in die Waagschale fallen könnte, hat die Kammer sich entschlossen, von dieser Möglichkeit lieber ganz Abstand zu nehmen und eine gerechte und billige Entschädigung des Betroffenen lieber solchen Stellen zu überlassen, denen geeignete Wege und grössere Mittel dafür zur Verfügung stehen. Dementsprechend wurde die von dem Betroffenen zu leistende einmalige Sühne in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien auf RM 2.000.-- festgesetzt.

Bei der Kostenentscheidung, die auf Art. 57 d.G. in Verbindung mit § 1 und 2 der Gebührenordnung beruht, waren für die Kammer die gleichen Erwägungen wie bei der Festsetzung der Sühne dafür massgebend, der Anregung des Klägers und des Verteidigers nicht zu folgen.

Beisitzer:

Der Vorsitzende:

Beisitzer:

*G. Schmid*  
*Ludwig*



Der Spruch ist rechtskräftig

seit 20 JUN 1948

Ludwigshafen, den 21 JUN 1948